



## **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS**

*Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Tageszeitung „Österreich“ nicht Gebrauch gemacht.*

*Bisher hat sich die Tageszeitung „Österreich“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.*



Senat 1

### ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 des Österreichischen Presserates hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Mag. Michael Bachner, Dr. Ilse Brandner-Radinger, Dr. Tessa Prager, Eva Weissenberger, Paul Vécsei und Dr. Stefan Lassnig im selbständigen Verfahren gegen die Mediengruppe „Österreich“ GmbH wie folgt entschieden:

Die Veröffentlichung des Fotos der Leiche von Wolfgang P. neben dem Artikel „Wurde Natascha-Entführer ermordet?“, erschienen in der Tageszeitung „Österreich“ vom 01.03.2012 stellt einen Verstoß gegen den Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse in der Fassung vom 21. Jänner 1999 dar.

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der Medieninhaber der Tageszeitung „Österreich“ ist nach der selbständigen Einleitung des Verfahrens der ausdrücklichen Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 1 der Verfahrensordnung nicht nachgekommen.

Der gegenständliche Artikel beschäftigt sich mit dem Tod des Wolfgang P. Neben dem Artikel wird ein Foto der Leiche des Wolfgang P. veröffentlicht.

Die Abbildung der Leiche des Wolfgang P. ist nach Ansicht des Senats 1 grundsätzlich geeignet, in die Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen einzugreifen. Jeder Mensch hat auch über seinen Tod hinaus Anspruch auf Wahrung seiner Würde und seiner Persönlichkeitsrechte (zum postmortalen Persönlichkeitsschutz siehe die Erklärung des Senats 2 des Presserates zu den Bildern des getöteten Diktators Muammar Gaddafi sowie die Entscheidungen 2011-S 1 II und 2011-S 2 I).

Die Öffentlichkeit hat aber ein Recht auf Information, insbesondere über bedeutende Ereignisse. Die Geschehnisse rund um die Entführung der Natascha K. und den Tod des Wolfgang P. sind ein derartiges bedeutendes Ereignis.

Sowohl die (postmortalen) Persönlichkeitsrechte des Einzelnen als auch die Freiheit der Presse sowie das öffentliche Interesse auf Information sind zu schützen. Es ist Aufgabe der Senate des Österreichischen Presserates, diese Interessen gegeneinander abzuwägen.

Im vorliegenden Fall geht die Veröffentlichung des gegenständlichen Fotos über ein legitimes öffentliches Informationsinteresse hinaus, da es neben dem Text keine zusätzlichen Informationen bietet und der Leser daraus keine weiteren Schlussfolgerungen ziehen kann.

Vor diesem Hintergrund ist die Veröffentlichung des Fotos der Leiche in der Tageszeitung „Österreich“ eine postmortale Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Wolfgang P. und somit auch ein Verstoß gegen die Grundsätze für die publizistische Arbeit (Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Dieser Verstoß ist gem § 20 Abs 2 lit a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates festzustellen.

Gem § 20 Abs 4 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates wird der Medieninhaber der Tageszeitung „Österreich“ aufgefordert, die Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 1  
Vorsitzender Dr. Peter Jann  
16.05.2012